



*Wir beraten persönlich.*

*Dirk-Ulrich Krüger, CFA  
Partner*

**eureos-Newsletter**

IV. Quartal 2022





# ***Editorial***

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein weiteres stürmisches Jahr mit wegweisenden Beschlüssen wie einem überraschenden Grundsatzurteil zur Arbeitszeitdokumentation, neu aufgelegten Energie-Entlastungspaketen sowie zur Umsetzung der Grundsteuerreform neigt sich dem Ende entgegen. Zeit für uns, Sie mit unserem letzten Printnewsletter 2022 über aktuelle Neuigkeiten zu rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen zu informieren.

Zum Ende des Jahres freuen wir uns außerdem darauf, Sie wieder persönlich zu unserem jährlich stattfindenden eureos-Forum: Perspektiven begrüßen zu dürfen. An unseren fünf Standorten geben wir Ihnen in unseren Fachvorträgen konkrete Anregungen und praktische Handlungsempfehlungen zu aktuellen Entwicklungen aus der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und persönlich alles Gute!

Herzlichst



Ihr Dirk-Ulrich Krüger

---

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter [www.eureos.de/newsletter-center](http://www.eureos.de/newsletter-center).



# Inhalt

---

## 04 **Branchennews**

- 04 Finanzgericht Münster zur Anwendung des § 6a GrEStG auf Ausgliederung zur Neugründung
- 05 Neu: Online-Gründung einer GmbH
- 06 Energiekostendämpfungsprogramm: Anträge ab sofort möglich
- 08 Bundesfinanzministerium will Steuerzins an Basiszins der Bundesbank koppeln
- 08 Ergänzung des § 32 BGB geplant: Ermöglichung digitaler Organsitzungen von Vereinen und Stiftungen
- 10 Anpassungen Mindestlohn und Energiepreispauschale
- 12 Auslaufende Übergangsfristen - was ist in Sachen Transparenzregister jetzt zu tun?
- 13 FG Düsseldorf - Anwendung des Progressionsvorbehalts bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften
- 13 Anwendung des Grundsteuergesetzes ab dem 1. Januar 2025 - die Finanzverwaltung äußert sich
- 14 Corona-Soforthilfen: Schlussbescheide des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswidrig
- 16 Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen am 3. September 2022 beschlossen
- 18 BFH: Kein steuerlich wirksamer rückwirkender Formwechsel, wenn bei Beschlussfassung die Einbringungsvoraussetzungen nicht vorliegen
- 20 Grundsatzurteil des BAG - Verpflichtung der Arbeitgeber zur Arbeitszeitdokumentation
- 21 Explosion des Strompreises - wie wirkt sich das auf Gebühren aus?

## 22 **eureos-News**

- 22 eureos ist erneut Hauptsponsor des International Summer Business Barbecue der American Chamber of Commerce in Dresden
- 22 eureos freut sich über erfolgreiche Laufsaison 2022
- 22 Sportliche Tradition: eureos bezwingt Stromschnellen beim ALVARA Firmen-Rafting Cup 2022

---

## 24 **Veranstaltungen**

- 24 Aktuelle Veranstaltungen
- 25 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

## Finanzgericht Münster zur Anwendung des § 6a GrEStG auf Ausgliederung zur Neugründung

Das Finanzgericht Münster (FG Münster) hat mit Urteil vom 3. Mai 2022 (8 V 246/22 GrE) entschieden, dass § 6a GrEStG auch auf die Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft zur Neugründung anwendbar und in diesem Fall keine Grunderwerbsteuer zu erheben ist. Damit lehnt ein weiteres Finanzgericht die Auffassung der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang ab.



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de

### Grundsätzliches zur Anwendung des § 6a GrEStG

Mit seinem Urteil vom 3. Mai 2022 folgt das FG Münster der grundsätzlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Auslegung des § 6a GrEStG. Dieser hatte sich mit Urteilen vom 21. August 2019 zu mehreren Streitfragen bezüglich des § 6a GrEStG geäußert und seine Anwendbarkeit auf einige Umwandlungstatbestände entschieden.

Daraufhin veröffentlichte das BMF einen Anwendungserlass auf Grundlage der vom BFH entschiedenen Sachverhalte. Die Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft wurde aber explizit hiervon ausgenommen, da der BFH zu diesem Sachverhalt keine Entscheidung getroffen hat.

Mit seinem Urteil vom 3. Mai 2022 widerspricht das FG Münster offen dem Anwendungserlass der Finanzverwaltung. Das FG Sachsen hatte diese Sichtweise in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2021 ebenfalls vertreten und die Anwendung des § 6a GrEStG auf die Ausgliederung zur Neugründung zugelassen.

### Sachverhalt

Antragstellerin war eine GmbH, die im Zuge einer Ausgliederung aus einem Einzelunternehmen gegründet wurde. Der Gesellschafter war Alleineigentümer von Grundstücken, die er im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens hielt und die aufgrund der Ausgliederung auf die neu gegründete GmbH übergingen. Unter den übertragenen Aktiva und Passiva des Einzelunternehmens befanden sich auch Anteile an einer weiteren GmbH, die wiederum Alleingesellschafterin weiterer Kapitalgesellschaften mit Grundbesitz war.

Das FA setzte angesichts der Ausgliederung und der Übertragung der GmbH-Anteile Grunderwerbsteuer fest. Dagegen legte der Antragsteller auf Grundlage des § 6a GrEStG vergeblich Einspruch ein und beantragte erfolglos die Aussetzung der Vollziehung.

### Entscheidung des FG Münster

Laut dem FG Münster greift der Tatbestand des § 6a Satz 1 GrEStG auch in diesem Fall und eine Grunderwerbsteuer soll nicht erhoben werden, da alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- es liegt eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwG vor;
- am Vorgang waren nur das herrschende und das abhängige Unternehmen beteiligt;
- die Anwendung der Vorschrift ist nicht aufgrund der Rechtsform des Alleingesellschafters ausgeschlossen, da der Unternehmensbegriff des § 6a GrEStG alle Rechtsträger, die wirtschaftlich tätig sind, umfasst;
- die Vor- und Nachbehaltsfristen wurden nicht verletzt, da die Fristen nur eingehalten werden müssen, sofern sie in dem Umwandlungsvorgang eingehalten werden können (Bezug auf Urteile BFH).

### Einschätzung und Ausblick

Das FG Münster hat die Beschwerde zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da die Rechtsprechung und die Verwaltung zum Streitfall derzeit noch unterschiedliche Auffassungen vertreten, ist eine Entscheidung des BFH zur Anwendung des § 6a GrEStG hierauf wünschenswert.

Auch für die Streitsache des FG Sachsens ist das Revisionsverfahren am BFH anhängig (Az. II R 2/22), nachdem dieser der Zulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung zugestimmt hat.

Nach unserem Dafürhalten sprechen keine Argumente dafür, einzelne Umwandlungstatbestände aus dem Anwendungsbereich des § 6a GrEStG auszuschließen. Auf Basis der bisherigen Rechtsprechung und Rechtsauffassung des BFH ist zu erwarten, dass dieser sich den Urteilen des FG Münster und des FG Sachsen anschließen wird.

## Neu: Online-Gründung einer GmbH

*Mit der Digitalisierungsrichtlinie (2019/1151/EU) des Europäischen Parlaments wurde das Ziel verfolgt, mittels Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter zu gestalten. Dazu gehört im Gesellschaftsrecht die Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat. Der Gesetzgeber hat mit Art. 20 des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3338) den § 2 Abs. 3 GmbHG n.F. eingeführt. Damit sind ab 1. August 2022 Bargründungen einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) online möglich.*



**Dr. Almuth Werner**

Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@euroeos.de



**Robert Klötzer**

Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 341 9999 21323  
r.kloetzer@euroeos.de

### Das Verfahren

Die für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Beurkundungen des Gesellschaftsvertrages (Satzung) und der Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen dabei mittels Videokommunikation mit einem Notar gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG. Die erforderliche Identifizierung der Beteiligten durch den Notar ist nun durch das Auslesen der Lichtbilder aus dem Chip der Ausweisdokumente der Beteiligten zulässig. An die Stelle der Unterschrift unter die Urkunde tritt eine qualifizierte elektronische Signatur sämtlicher Gesellschafter. Notaren wird ein besonderes Online-Videokonferenzsystem zur Verfügung gestellt.

Auch das persönliche Erscheinen des Geschäftsführers beim Notar ist nicht mehr zwingend erforderlich. Die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft erforderlichen öffentlich zu beglaubigenden Erklärungen und die Anmeldung des Geschäftsführers beim Handelsregister können ebenfalls per Videokommunikation mit einem Notar erfolgen.

Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens (höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer) oder unter Verwendung der Musterprotokolle erfolgen. Der Gesetzgeber stellt eigene Muster für Online-Gründungen zu Verfügung.

### Anwendungsbereich

Nach dem ebenfalls geänderten § 12 Abs. 1 HGB ist die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation für die Anmeldung durch Einzelkaufleute und Kapitalgesellschaften möglich. Weiterhin ist die digitale Gründung auf Bargründungen beschränkt, die komplexere Sachgründung ist also ausgeschlossen.

Kapitalerhöhungen und andere Kapitalmaßnahmen außerhalb des Gründungsvorgangs sind ebenfalls nicht möglich.

### Ab Wann?

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Den Volltext des DiRUG finden Sie hier.

### Ausblick

Über die genannten Neuerungen hinaus, will der Gesetzgeber mit einem weiteren Gesetz zusätzliche Erleichterungen schaffen.

Der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens zur Online-Beurkundung soll auf alle Rechtsträger, auf Sachgründungen, Gründungsvollmachten und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung der Satzung (satzungsändernde Beschlüsse) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals) ausgeweitet werden.

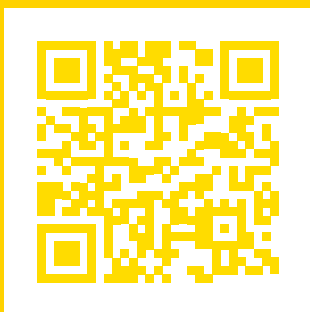


Die aktuelle Fassung des Referentenentwurfes „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“ finden Sie hier.

## Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:  
[www.eureos.de/newsletter-center](http://www.eureos.de/newsletter-center)



## Energiekostendämpfungsprogramm: Anträge ab sofort möglich

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Energiepreise in Deutschland, infolge des Ukraine-Krieges, hat die Bundesregierung ein Energiekostendämpfungsprogramm für energieintensive Unternehmen aufgelegt. Seit Freitag, dem 15. Juli 2022, um 10:00 Uhr ist eine Antragstellung ausschließlich über das ELAN-K2 Online-Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle möglich.



### **Jana Massow**

Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
[j.massow@eureos.de](mailto:j.massow@eureos.de)



### **Dirk-Ulrich Krüger, CFA**

Partner  
+49 (0) 351 4976 15901  
[d-u.krueger@eureos.de](mailto:d-u.krueger@eureos.de)

## Start des Energiekostendämpfungsprogramms

Energieintensive Unternehmen können einen nicht-rückzahlungspflichtigen Zuschuss für einen Teil der durch die Beschaffung von Erdgas und Strom entstandenen Mehrkosten erhalten. Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum Monat Februar 2022 und läuft bis September 2022. Gemäß dem Europäischen „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (oder auch „Temporary Crisis Framework“) ergibt sich eine Staffelung der möglichen Zuschüsse. Grundvoraussetzung ist eine Verdoppelung der Erdgas- und Stromkosten im Vergleich zum Durchschnittspreis des Jahres 2021. Die Staffelung selbst ist wie folgt ausgestaltet:

### **Kategorie 1:**

- Unternehmen gehört zu einer energie- und handelsintensiven Branche gem. Anhang I der Leitlinien für Staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)
- Energiebeschaffungskosten im letzten Geschäftsjahr betragen mindestens 3 Prozent des Produktionswertes
- Förderung von bis zu 30 Prozent der Preisdifferenz der Energiekosten zum Vorjahr, maximal
- EUR 2 Mio.



### **Kategorie 2:**

- Unternehmen gehört zu einer energie- und handelsintensiven Branche gem. Anhang I der Leitlinien für Staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)
- Energiebeschaffungskosten im letzten Geschäftsjahr betragen mindestens 3 Prozent des Produktionswertes
- Unternehmen erleidet Betriebsverlust im jeweiligen Monat, soweit förderungsfähige Kosten mindestens 50 Prozent davon ausmachen. Der Betriebsverlust ist definiert als das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderung (EBITDA)
- Förderung von bis zu 50 Prozent der Preisdifferenz der Energiekosten zum Vorjahr oder 80 Prozent des Betriebsverlustes, maximal EUR 25 Mio.

### **Kategorie 3:**

- Unternehmen gehört zu einer energie- und handelsintensiven Branche gem. Anhang I der Leitlinien für Staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)
- Energiebeschaffungskosten im letzten Geschäftsjahr betragen mindestens 3 Prozent des Produktionswertes
- Unternehmen erleidet Betriebsverlust im jeweiligen Monat, soweit förderungsfähige Kosten mindestens 50 Prozent davon ausmachen
- Unternehmen ist als besonders betroffene Branche gemäß Anhang I des EU-Krisenrahmens aufgeführt
- Förderung von bis zu 70 Prozent der Preisdifferenz der Energiekosten zum Vorjahr oder 80 Prozent des Betriebsverlustes, maximal EUR 50 Mio.

Die Förderhöhe errechnet sich aus der Multiplikation des Preisanstiegs und der Verbrauchsmenge des Fördermonats, getrennt für Erdgas und Strom. Der Preisanstieg ist dabei der über das Doppelte des im Kalenderjahr 2021 durchschnittlich gezahlten Preises hinausgehende Teil der jeweiligen Energiepreise des Fördermonats. Der Maximalbetrag der Förderung gilt für den gesamten Förderzeitraum, während ein Achtel des Maximalbetrags den größtmöglichen Förderbetrag eines Monats darstellt.

Zur Verhinderung eines Mehrverbrauchs von Erdgas und Strom durch den Anreiz des Zuschusses erfolgt eine weitere Deckelung der förderfähigen Verbrauchsmenge der Monate Juli bis September 2022 auf 80 Prozent des Verbrauchs im entsprechenden Referenzmonat 2021. Die Zuschusshöhe reduziert sich für die Monate Juli bis September 2022 zudem um 10 Prozentpunkte.

Vom Zuschuss explizit ausgeschlossen sind gem. der Richtlinie folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
- Unternehmen, die trotz einer Rückforderungsanordnung erhaltene Beihilfen nicht zurückgezahlt haben
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, zahlungsunfähig oder überschuldet sind
- sanktionierte Unternehmen

Weiterhin müssen Antragsteller erklären, dass keine Steueroasen genutzt werden oder extensive Steuervermeidung betrieben wird, die Geschäftsführung auf eine Erhöhung ihrer Vergütung sowie den variablen Teil des laufenden Geschäftsjahres verzichtet und das Unternehmen bestimmte Energieeffizienzmaßnahmen umsetzt. Erfolg keine Erklärung bzw. die Nichteinhaltung der Erklärungen wird kein Zuschuss ausgezahlt bzw. der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert.

Die Antragstellung ist seit dem 15. Juli 2022 ausschließlich über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 31. August 2022, die gleichzeitig als materielle Ausschlussfrist zu verstehen ist. Dies bedeutet, dass die Anträge bis zu diesem Stichtag vollständig eingereicht werden müssen. Gleichzeitig liegt die Frist innerhalb des Förderzeitraums, sodass möglichst realistische Schätzungen der Energie- und Strombeschaffungskosten vorgelegt werden müssen. Im Falle einer Überschätzung der tatsächlichen Kosten erfolgt eine Rückzahlung der zu viel erhaltenen Förderungen.

Eine Abschlagszahlung i. H. v. 80 Prozent des Zuschusses soll laut BAFA ab Mitte August 2022 geleistet werden. Im Falle von Betrugspräventionsprüfungen, die die Auszahlung i. d. R. verzögern, soll eine Zahlung bis Ende des Jahres 2022 eingehalten werden, wird jedoch in jedem Fall bis zum 31. März 2023 ausgezahlt. Fehlende Informationen und Korrekturen, die sich nach der Antragstellung und Antragsfrist ergeben, müssen in der zweiten Phase bis zum 28. Februar 2023 eingereicht werden. In der dritten Phase müssen die antragstellenden Unternehmen handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse, sowie den Prüfvermerk eines Prüfers zur Aufstellung der beihilfefähigen Kosten bis zum 29. Februar 2024 einreichen. In dieser Phase können nur Rückforderungen und keine Nachzahlungen geltend gemacht werden.



Die vollständige Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), sowie Checklisten und Ausfüllhilfen des BAFA zur Antragstellung finden Sie hier.

## Bundesfinanzministerium will Steuerzins an Basiszins der Bundesbank koppeln

Das Bundesfinanzministerium strebt an, den Zins auf Steuernachzahlungen und -erstattungen in Zukunft an den Basiszins der Bundesbank zu koppeln. Gemäß der parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel soll der neue Zinssatz in Anlehnung an den Basiszinssatz ermittelt werden und einen Mischzinssatz zwischen Verzugs- und Guthabenzinsen abbilden. Eine verfassungskonforme Neuregelung wird bis Ende Juli 2022 erforderlich.



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muensch@eureos.de

Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase hatte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 8. Juli 2021 die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für Zeiträume ab 2014 mit einem jährlichen Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig erklärt. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Meldungen vom 9. September 2021 und 18. August 2021.

Der Basiszinssatz, an welchem sich der Steuerzinssatz orientieren soll, wird halbjährlich von der Bundesbank berechnet und liegt derzeit bei minus 0,88 %. Durch die geplante Kopplung der Zinssätze müssten Steuerzahler derzeit deutlich weniger oder gar keine Zinsen auf Nachzahlungen entrichten, wobei sie ebenfalls weniger oder keine Zinsen auf Erstattungen vom Finanzamt erhalten würden.

Reiner Holznapel, Präsident des deutschen Steuerzahlerbundes, sieht den Zinssatz zu Beginn jedes Jahres als maßgeblich. Dadurch würden aus seiner Sicht Änderungen im Verlauf eines Jahres vermieden und eine ausreichende Rechtssicherheit für die Steuerzahler gewährleistet werden. Weiterhin wird aktuell vom Steuerzahlerbund eine Deckelung auf 0 % gefordert. Die Unionsfraktion spricht sich für eine gänzliche Abschaffung des Steuerzinses aus.

### Update vom 12. Juli 2022:

Am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat dem Zinsanpassungsgesetz, das der Bundestag am 13. Juni 2022 verabschiedet hatte, und somit niedrigeren Zinssätzen zugestimmt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2019 setzt das Gesetz den Zinssatz (nach §233a AO) auf 1,8 Prozent statt 6 Prozent pro Jahr fest. Die Angemessenheit des Zinssatzes soll künftig evaluiert werden, erstmals zum 1. Januar 2026. Außerdem verankert das Gesetz eine Regelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen.

## Ergänzung des § 32 BGB geplant: Ermöglichung digitaler Organsitzungen von Vereinen und Stiftungen

Organsitzungen von Vereinen und Stiftungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach dem Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen des GesRuaCOVBekG zum 31. August 2022 in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können, ohne dass es hierfür einer entsprechenden Satzungsgrundlage bedarf (BT-Drucksache 20/2532 vom 1. Juli 2022).



**Dr. Almuth Werner**

Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@eureos.de



**Robert Klötzer**

Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 341 9999 21323  
r.kloetzer@eureos.de

### 1. Aktuelle Gesetzesregelung in § 32 BGB (Verein), § 86 i. V. m. § 32 BGB (Stiftung)

Grundsätzlich müssen Mitgliederversammlungen (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB) und Vorstandssitzungen (§ 28 i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB) von Vereinen bzw. Organsitzungen von Stiftungen (§ 86 S. 1 i. V. m. §§ 28, 32 Abs. 1 S. 1 BGB) in Präsenz durchgeführt werden. Die Möglichkeit digitaler Versammlungsformen („virtuelle Versammlung“) besteht derzeit nur, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist oder alle Mitglieder/Organmitglieder einer digitalen Form (vor jeder Sitzung) ausdrücklich zustimmen.

Eine Ausnahme von der Beschlussfassung in Präsenzsitzungen sieht das BGB in § 32 Abs. 2 BGB lediglich in Form des sog. schriftlichen Verfahrens vor, bekannt als sog. Umlaufverfahren.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde in § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) eine Sonderregelung geschaffen, die den Vereinen und Stiftungen die Durchführung von Organsitzungen, also auch Mitgliederversammlungen, mittels elektronischer Kommunikation auch ohne eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung ermöglicht. Diese Regelung, von der in der Praxis umfänglich Gebrauch gemacht wurde, tritt zum 31. August 2022 außer Kraft.

---

## 2. Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Ergänzung des § 32 BGB

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht vor, den § 32 BGB um einen Absatz 1a zu ergänzen:

(1a) Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.

Enger als derzeit im GesRuaCOVBekG vorgesehen, ist die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf Videokonferenztechnik beschränkt. Begründet wird dies im Gesetzesentwurf des Bundesrates damit, dass nur eine per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung/Organsitzung tatsächlich mit einer in Präsenz durchgeführten Veranstaltung vergleichbar sei.

Gleichzeitig wurde der Gesetzesentwurf so formuliert, dass der Vorstand die Mitglieder nicht dazu verpflichten kann, an einer Versammlung virtuell teilzunehmen. Stattdessen soll es den Vereinsmitgliedern bzw. Mitgliedern anderer Organe (Verein/Stiftung) auch nach der Ergänzung des § 32 BGB freistehen, ob sie der Versammlung vor Ort oder mittels Videokonferenztechnik beiwohnen. So soll verhindert werden, dass Mitglieder, die nicht auf entsprechende Kommunikationsmedien zugreifen können, von der Versammlung ausgeschlossen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr des Missbrauchs einer entsprechenden Regelung zur Schwächung oder sogar Aushöhlung der Mitgliederrechte. Deshalb soll die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung vollständig mittels Videokonferenztechnik durchzuführen, auch in Zukunft nur zulässig sein, wenn sich alle Mitglieder ausdrücklich damit einverstanden erklären – oder eine entsprechende Satzungsgrundlage vorhanden ist.

Abweichende Satzungsregelungen bleiben also von der geplanten Gesetzesänderung unberührt und können auch weiterhin durch Beschluss des für Satzungsänderungen zuständigen Organs neu oder in veränderter Form in Vereins- und Stiftungssatzungen aufgenommen werden.

---

## 3. Ziele der geplanten Ergänzung in § 32 BGB

Die Gesetzesänderung soll zur Stärkung der Rechte von Organmitgliedern beitragen, indem diesen die Möglichkeit eröffnet werde, unabhängig von Anreise, Krankheit oder anderen persönlichen Umständen (kleine Kinder, Pflegedienste) an Versammlungen/Sitzungen teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben bzw. Pflichten wahrzunehmen. Zugleich soll die Flexibilität bei der Festlegung des Ortes und der Zeit von Versammlungen und Sitzungen erhöht werden.

Man hofft zudem, dass damit mehr Bürgerinnen und Bürger Vereinen beitreten und sich dort aktiv betätigen, das ehrenamtliche Engagement also gestärkt wird. Dies gilt entsprechend für Stiftungen bzw. ihre Organe.

Festzustellen ist schließlich auch, dass sich Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation – sei es vollständig digital oder hybrid im Rahmen der Corona-Pandemie zunehmend etabliert und bewährt haben.

---

## 4. Auffassung der Bundesregierung zur Ergänzung des § 32 BGB

Die Bundesregierung befürwortet in einer Stellungnahme eine weitergehende Ergänzung des § 32 BGB, als sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Konkret heißt dies: Für die virtuelle Durchführung von Versammlungen und Sitzungen soll jede geeignete „elektronische Kommunikation“ zulässig sein, nicht nur Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“), z. B. Onlinechat, Telefonschleife o. ä. Diese Flexibilität soll dem breiten Anwendungsbereich der Regelung Rechnung tragen: Sie gilt nicht nur für Mitgliederversammlungen, sondern durch Verweisung in § 28 BGB für Sitzungen des Vorstandes bzw. durch Verweisung in § 86 Satz 1 BGB auf § 32 BGB auch für Sitzungen des Stiftungsvorstandes sowie weiterer fakultativer Organe. Zudem sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, dass in der Einladung angegeben werden muss, wie die virtuelle Teilnahme oder Ausübung der anderen Rechte möglich ist.

---

## 5. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des neuen § 32 Abs. 1a BGB ist für den 1. September 2022 geplant.

---

## 6. Praxistipp

Die Ergänzung des § 32 BGB um einen neuen Absatz 1a ist für die Arbeit von Vereinen und Stiftungen äußerst relevant. Allemal hilfreich ist die Regelung dahingehend, dass nunmehr kein Handlungsdruck besteht, die Bestimmungen zu Organsitzungen durch Satzungsänderungen bis Ende August zu modernisieren.

Ob allerdings die neuen Möglichkeiten hybrider Sitzungen dem einzelnen Verein oder der individuellen Stiftung genügen, hängt von deren jeweiligen Bedürfnissen ab. Der Entwurf fokussiert stark – sicherlich wegen der gesetzlichen Verankerung in § 32 BGB – auf die in der Regel jährlichen Mitgliederversammlung und vernachlässigt Sitzungen fakultativer Organe von Stiftungen. Vor allem den häufig tagenden Organen, z. B. Vorstandssitzungen von Vereinen und Stiftungen, wird die hybride Form nicht gerecht und bleibt hinter dem Bedarf von reinen Onlinemeetings ohne „Versammlungsort“ zurück. Denn: Ein Versammlungsort setzt nach bisheriger Praxis eine „Versammlung“, eine reale Zusammenkunft von zwei Organmitgliedern voraus. So lehrte es die Erfahrung mit Registergerichten bezgl. § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG. Will also ein zweiköpfiger Vorstand rein „online“ tagen, muss er auf eine Satzungsgrundlage zurückgreifen. Aber auch bei beispielsweise sechs Organmitgliedern müssen zwei Personen an einem Versammlungsort zusammenkommen, um anderen die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu erleichtern.

Eine klare Bestimmung in der Stiftungs- oder Vereinssatzung, dass Sitzungen/Versammlungen (auch) ausschließlich als reine Onlinemeetings/im Wege elektronischer Kommunikation ohne Versammlungsort durchgeführt werden können, ist sicherlich die bessere Alternative zu einer in der praktischen Anwendung halbherzigen, jedenfalls aber unsicheren gesetzlichen Regelung.



Die Bundestagsdrucksache 20/2532 vom 1. Juli 2022 mit allen Anlagen finden Sie hier.

## Anpassungen Mindestlohn und Energiepreispauschale

*Zum 1. Juli 2022 wurde turnusmäßig der Mindestlohn auf EUR 10,45 pro Stunde erhöht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang die Arbeitsverträge in Bezug auf die Anzahl der vereinbarten Stunden pro Woche bzw. Monat zu prüfen sind.*



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@eureos.de



**Annegret Fehlich**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 15312  
a.fehlich@eureos.de

### Erhöhungen Mindestlohn im Jahr 2022

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang die Arbeitsverträge in Bezug auf die Anzahl der vereinbarten Stunden pro Woche bzw. Monat zu prüfen sind. Bei einem Mindestlohn von EUR 10,45 ergibt sich für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. September 2022 eine maximale Stundenanzahl pro Monat von 43,06 Stunden bzw. pro Woche von 9,95 Stunden (bei 4,33 Wochen im Monat). Sollten die in den Arbeitsverträgen vereinbarten Stunden über den vorher genannten Maximalstunden liegen, empfehlen wir eine Anpassung der Arbeitsverträge.

Zum 1. Oktober 2022 wird der Mindestlohn einmalig auf EUR 12,00 angehoben. Diese Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die sogenannten Minijobs oder 450-Euro-Jobs. Damit eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich ist, wird die Mini-Job-Grenze auf EUR 520,00 (10 Stunden pro Woche mal 4,33 Wochen pro Monat (Jahresmittelwert 52 Wochen durch 12 Monate) mal EUR 12,00) angehoben.

Die Grenze soll in Zukunft mit Erhöhungen des Mindestlohns gekoppelt sein, sodass künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn ermöglicht wird.

## Energiepreispauschale

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2022 wurde die Auszahlung einer Energiepreispauschale (kurz „EPP“) von EUR 300,00 beschlossen; sie soll eine Entlastung für die durch die aktuelle Energiepreisentwicklung gestiegenen Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung entstehen, darstellen. Deshalb haben alle Personen Anspruch auf die EPP, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten, also der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

- 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),
- 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),
- 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder
- 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Im Rahmen der Veranlagung der Einkommensteuererklärung 2022 prüft das Finanzamt, ob ein Anspruch auf die EPP besteht.

Für Arbeitnehmer ist die EPP aber bereits im September 2022 durch den Arbeitgeber auszus zahlen.

## Auszahlung durch den Arbeitgeber

**Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber die EPP ausbezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1. September 2022:**

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung („Minijobber“) pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wechselt der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis innerhalb des Monats September, zahlt der Arbeitgeber die EPP aus, bei dem der Arbeitnehmer am 1. September 2022 im ersten Dienstverhältnis beschäftigt ist.

Auch bei Anspruch auf Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszus zahlen.

Als Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern kann ein Mustertext verwendet werden, der in den FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2022 abgedruckt wurde.

### **Der Auszahlungszeitpunkt an die Arbeitnehmer ist wie folgt geregelt:**

- Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung monatlich ab, wird die EPP im September 2022 ausgezahlt.
- Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung vierteljährlich ab, kann die EPP abweichend im Oktober 2022 ausgezahlt werden.
- Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteuer jährlich ab, kann auch auf die Auszahlung verzichtet werden.

Die Auszahlung der EPP ist sozialversicherungsfrei und als sonstiger Bezug mit den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen als steuerpflichtig zu behandeln.

Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben (ausgenommen geringfügig Beschäftigte).

### **In den nachfolgenden Fällen wird die EPP nicht durch den Arbeitgeber ausgezahlt, sondern erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren festgesetzt:**

- der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Lohnsteueranmeldung abzugeben oder
- die Lohnsteueranmeldung wird jährlich abgegeben (siehe oben) und der Arbeitgeber hat auf die Auszahlung verzichtet oder
- der Arbeitnehmer hat bei einem „Minijob“ dem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt oder
- der Arbeitnehmer ist kurzfristig oder als Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

### **Refinanzierung des Arbeitgebers**

#### **Die Erstattung der EPP beim Arbeitgeber erfolgt:**

- bei monatlichem Anmeldezeitraum bis zum 12. September 2022 (mit der Lohnsteueranmeldung für August 2022),
- bei vierteljährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Oktober 2022 oder
- bei jährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Januar 2023.

Übersteigt die EPP-Erstattung den Betrag, der insgesamt als Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag vom Finanzamt erstattet. Dies erfolgt technisch über eine sogenannte Minus-Lohnsteuer-Anmeldung.

Die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer ist eine Betriebsausgabe, die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis sind die Zahlungsvorgänge zur EPP beim Arbeitgeber ohne Gewinnauswirkung.



Nähere Erläuterung und Antworten auf die FAQ erhalten Sie auch auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums der Finanzen.

**Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.**



[www.eureos.de/  
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

# Auslaufende Übergangsfristen – was ist in Sachen Transparenzregister jetzt zu tun?

*Die Pflicht zur Eintragung im Transparenzregister besteht seit August 2021 für alle Unternehmen. Die eingeräumten Übergangsfristen zur Eintragung sind nun größtenteils verstrichen – für GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften zum 30. Juni 2022, für AGs bereits zum 31. März 2022. Lediglich Personengesellschaften haben noch bis zum Ende 2022 Zeit. Wir empfehlen allen Unternehmen dringend, ggf. fehlende Meldungen fristgemäß vorzunehmen.*



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@euroeos.de



**Anja Richter**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1518  
a.richter@euroeos.de

Wir wissen, dass bürokratische Verpflichtungen oft lästig sind. Allerdings sind die Meldepflichten für das Transparenzregister aus unserer Sicht ernst zu nehmen. Es gibt bereits eine größere Anzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen nicht erfolgter oder verspäteter Meldungen, die auf einer Seite des Bundesverwaltungsamtes auch öffentlich bekannt gemacht werden. Zwar sind die Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Transparenzregisterpflichten zeitweilig ausgesetzt (§ 59 Abs. 9 GwG), dennoch empfehlen wir Ihnen dringend, die erforderlichen Mitteilungen zeitnah vorzunehmen. Insbesondere Unternehmen, die Corona-Überbrückungshilfen erhalten haben, droht bei versäumter Eintragung ins Transparenzregister die Rückzahlung der Hilfen.

Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind auch bei allen Finanzierungen und in Fördermittelverfahren unabdingbar zu machen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass geldwäscherechtlich Verpflichtete (z. B. Kreditinstitute, Versicherungen etc.) zur Abgabe von sogenannten Unstimmigkeitsmeldungen verpflichtet sind. Werden die Unstimmigkeiten nicht zeitnah durch die betroffene Gesellschaft ausgeräumt und entsprechende Nachweise erbracht, drohen auch dort empfindliche Bußgelder.

## Für die Mitteilung/Nachmeldung zum Transparenzregister waren bzw. sind nachfolgende Übergangsfristen vorgesehen:

- bis zum 31. März 2022 für Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Societas Europea (SE)

- bis zum 30. Juni 2022 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH, UG), Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- bis zum 31. Dezember 2022 für alle anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften, z. B. GmbH & Co. KG.

Die Übergangsfristen gelten nicht für bereits aktuell bestehende Eintragungspflichten und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. Überbrückungshilfen).

## Empfehlung

Aufgrund der aktuell gültigen Regelungen sind alle Vereinigungen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten eigenverantwortlich an das Transparenzregister zu melden. Etwaige Ausnahmen wie Unternehmensgröße, Ein-Mann-GmbH, kommunale Vereinigungen etc. bestehen nicht. Einzig Vereine sind von der Meldepflicht ausgenommen. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, die jeweiligen Einträge im Handelsregister zu vergleichen und jeweils gleichzeitig zu pflegen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Darüber hinaus sind von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, die sich zulässigerweise bisher auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG berufen konnten, die Fristen zur Nachmeldung zum Transparenzregister unbedingt zu beachten. Bis spätestens 31. Dezember 2022 muss sichergestellt werden, dass die bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nachgeholt wird.

## Ergänzender Hinweis

Rechtsfähige Stiftungen waren/sind mangels eines eigenen Registers ohnehin originär in das Transparenzregister einzutragen. Für diese ergeben sich daher keine besonderen Pflichten aus dem Ausbau des Transparenzregisters in ein Vollregister. Nicht rechtsfähige Stiftungen sind aufgrund § 21 GwG nur dann eintragungspflichtig, soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist (z. B. Familienstiftung).

Vereine müssen zwar keine Ersteintragung vornehmen, ab Januar 2023 aber ggf. ergänzende Mitteilungen machen.

# FG Düsseldorf – Anwendung des Progressionsvorbehalts bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 14. April 2022 (8 K 1836/18 F) entschieden, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung nach § 23 Abs. 3 S. 7, 8 EStG auch im Rahmen eines Progressionsvorbehalts anzuwenden ist.



**Arell Buchta**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@eureos.de

## Sachverhalt

Der Kläger war an einer Immobilienverwaltungsgesellschaft beteiligt. Mit der Veräußerung einer Immobilie in Österreich erlitt die Gesellschaft im Streitjahr Verluste. Die Verlustanteile des Klägers wurden von dem zuständigen Finanzamt als sonstige, nach einem Abkommen zwischen Deutschland und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), steuerfreie Progressionseinkünfte festgestellt. Laut Finanzamt sei der Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich anwendbar, auch die Ausnahme des § 32b Abs. 1 S. 2 EStG greife hier nicht. Allerdings dürften Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 S. 7, 8 EStG berücksichtigt werden.

Daraufhin erging ein Bescheid des Finanzamtes über die gesonderte Feststellung des Verlustes aus privaten Veräußerungsgeschäften für Zwecke des Progressionsvorbehalts.

Der Kläger begehrt eine Berücksichtigung der negativen Progressionseinkünfte zur Ermittlung des auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden Steuersatzes.

## Urteil des FG Düsseldorf

Das Finanzgericht stimmte der Ansicht des zuständigen Finanzamtes zu und wies die Klage ab.

Die Klage gegen die Verlustfeststellung sah das FG als unzulässig an, da es den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen könne.

Die Einkommensteuer sei zu Recht ohne die Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts festgesetzt worden. Die Anwendung

des Progressionsvorbehalts nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG sei zulässig, jedoch sei § 23 Abs. 3 S. 7, 8 EStG bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts zu beachten. Steuerfreie Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehalts seien nach allen Regeln des EStG zu ermitteln und die entsprechende Beschränkung für den Verlustausgleich sei zu berücksichtigen. Die Revision zum BFH hat das FG nicht zugelassen.

## Einschätzung

Das Finanzgericht stellte fest, dass auch bei nach einem DBA steuerfreien Einkünften der Progressionsvorbehalt grundsätzlich Anwendung findet, dabei jedoch die Vorschriften zur Einkommensermittlung nach dem EStG, vorliegend § 23 EStG, vorrangig Anwendung finden.

## Anwendung des Grundsteuergesetzes ab dem 1. Januar 2025 – die Finanzverwaltung äußert sich

Um eine einheitliche Anwendung des neuen Grundsteuerrechts durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit den koordinierten Ländererlassen vom 22. Juni 2022 Regelungen für die Auslegung des Grundsteuergesetzes für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 herausgegeben. Infolgedessen sind etwaige Verwaltungsanweisungen, welche mit diesem Erlass in Widerspruch stehen, ab dem Kalenderjahr 2025 nicht mehr anzuwenden. Die koordinierten Ländererlasse behandeln Zweifels- und Auslegungsfragen.



**Jana Massow**  
Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
j.massow@eureos.de



**Enrico Klar**  
Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@eureos.de

Wesentliche Erläuterungen betreffen:

## Steuerbefreiungen für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger

Der koordinierte Ländererlass erläutert die Rechtsbegriffe des § 3 GrSt und fasst die Auslegungsfragen erstmalig in einem einheitlichen Erlass zusammen.

## **Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei bebauten Grundstücken**

Wie auch in der bisherigen Fassung des Grundsteuergesetzes geregelt, kann die Grundsteuer in Höhe von 25 % bzw. 50 % erlassen werden, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der tatsächliche Reinertrag des Steuergegenstands um mehr als 50 % bzw. um 100 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung nicht zu vertreten hat.

## **Ermäßigung der Steuermesszahl für geförderten Wohnraum**

Der Erlass regelt Anwendungsfragen um die mit der Reform des Grundsteuerrechts neu eingefügten Vorschriften zur Ermäßigung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke, die nach dem Wohnraumförderungsgesetz gefördert werden. Danach wird die Steuermesszahl in den genannten Fällen um 25 Prozent reduziert werden.

## **Ermäßigung für Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereine**

Eine der Regelungen für geförderten Wohnraum vergleichbare Ermäßigung wurde ebenfalls für Wohnungsbaugesellschaften geschaffen, die mehrheitlich von Gebietskörperschaften beherrscht werden und bei denen der Gewinn der jeweiligen Gebietskörperschaft zukommt. Die Ermäßigung greift ebenfalls für gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Einzelfallkonstellationen. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Hierbei sind verfahrensrechtliche Fragen zu beachten.

## **Ermäßigung für Baudenkmäler**

Die Auslegung des neu eingefügten § 15 Abs. 5 GrStG zur Ermäßigung der Steuermesszahl für Baudenkmäler um 10 Prozent erläutert der Erlass ebenfalls.

Die Bewertung der Grundstücke stellt derzeit alle Eigentümer von Grundstücken vor große Herausforderungen. Neben der Bewertung sollten aber bereits heute den auf Festsetzung des Grundbesitzwerts folgenden Steuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden Aufmerksamkeit geschenkt werden.

## **Corona-Soforthilfen: Schlussbescheide des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswidrig**

*Um kleine Unternehmen und Selbstständige zu unterstützen, die im Zuge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind, setzte das Land Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2020 das Förderprogramm NRW-Soforthilfe 2020 auf. Viele Förderempfänger wurden nach der Rückmeldung zu einer teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Fördergelder aufgefordert. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschied jetzt im Rahmen von drei repräsentativen Verfahren, dass die Rückforderungsbescheide (Bescheide über Schlussabrechnungen) rechtswidrig sind.*



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@euros.de



**Annegret Fehlisch**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 15312  
a.fehlisch@euros.de

## **Förderpraxis während des Antragsverfahrens ausschlaggebend**

Während des Antragsverfahrens konnten entsprechend den damaligen Verlautbarungen (FAQ) Antragsteller eine Förderung allein in Abhängigkeit ihrer Umsatzrückgänge von bis zu EUR 9.000,00 erhalten. Dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zufolge bestätigten auch die Bewilligungsbescheide, dass allein der Umsatzrückgang das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung der Förderhöhe sei. Mit den im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zugestellten Schlussbescheiden war jedoch nunmehr zusätzlich ein nachgewiesener Liquiditätsengpass erforderlich. Insoweit wurden die Förderungsvoraussetzungen nach der Antragstellung und nach der zeitweisen Bescheidung nachträglich verschärft. Aus diesem Grund erhielten viele der Förderempfänger Rückzahlungsforderungen. In drei für die weiteren 500 Klagen maßgeblichen Urteilen hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass diese abweichende Förderpraxis zwischen Bewilligungs- und Schlussbescheid unzulässig ist. Die rückwirkende Anpassung der Richtlinie stellt damit auch keine Korrektur der bereits ausgestellten Bewilligungsbescheide dar. Weiterhin fehlte in den ausgestellten Bewilligungsbescheiden eine eindeutige Aussage über Rückzahlungsverpflichtungen und -kriterien. Die Kläger müssen damit keine Rückzahlung der erhaltenen Soforthilfe leisten. Es wurde jedoch auch durch das Verwaltungsgericht klargestellt, dass die Soforthilfe nur einbehalten werden darf, wenn der Förderbegünstigte gegen den Schlussbescheid geklagt hat.





Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



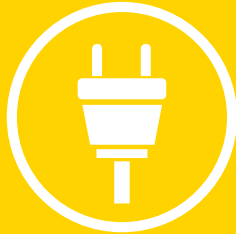
Internetwirtschaft



Kommunen und  
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und  
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,  
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



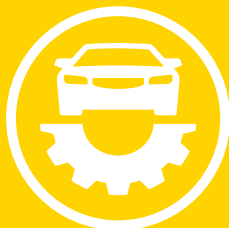
Stiftungen, Kirchen und  
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und  
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte  
und andere Heilberufe



Maschinenbau und  
Automobilindustrie



Transport und Logistik

## ***Wir beraten persönlich.***

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

[www.eureos.de/branchen](http://www.eureos.de/branchen)

Die Möglichkeit zur Berufung zum Oberverwaltungsgericht wurde für das Land zugelassen, da das Urteil eine grundsätzliche Bedeutung habe. Inwieweit das Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich eine Berufung eingelegt hat, ist derzeit (noch) nicht bekannt.

## Bedeutung für Corona-Überbrückungshilfen

Auch im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfen kam es während und auch nach dem Antragszeitraum zu Anpassungen der Förderrichtlinien, die in den veröffentlichten FAQ dargelegt werden. Dabei handelte es sich insbesondere um Anpassungen der förderfähigen Fixkosten. Den aktuell geltenden FAQ zu den Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen zufolge, gelten jeweils die letzten FAQ-Stände der jeweiligen Förderprogramme. Ob dieses Urteil auch auf die Soforthilfen anderer Länder oder die nachträglichen Änderungen der Überbrückungshilfen übertragen werden kann, bleibt jedoch noch abzuwarten.

## Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen am 3. September 2022 beschlossen

*Deutschland durchlebt eine Zeit drastisch steigender Preise, insbesondere getrieben von den Folgeeffekten der Coronakrise und den zusätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit den Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine. Um Unternehmen und Haushalte zu entlasten, hat die Bundesregierung am vergangenen Wochenende ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@euroeos.de

Unter dem Motto „Deutschland steht zusammen“ hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 eine Vielzahl an Maßnahmen in einem Gesamtvolumen über EUR 65 Milliarden beschlossen, welche die Einkommen in Zeiten galoppierender Preise entlasten soll. Darunter befinden sich auch steuerliche Maßnahmen und Reformbestrebungen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die aus unserer Sicht wichtigsten Maßnahmen kurz vor:

## Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale wurde in ihrem Anwendungsbereich faktisch erweitert. Bisher hatten lediglich Berufstätige einen Anspruch auf EUR 300,00. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Newsbeitrag vom 5. August 2022. Nun erhalten auch Rentner zum 1. Dezember 2022 eine Zahlung in Höhe von EUR 300,00. Studierende und Auszubildende erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von EUR 200,00. Es wird noch beraten, wann und wie die Auszahlung der EUR 200,00 erfolgen soll.

## Kalte Progression

Durch sogenannte „kalte Progression“ ist eine Steuerbelastung gekennzeichnet, die eintritt, wenn Lohnsteigerungen lediglich zu einem Inflationsausgleich führen und die Einkommensteuersätze der Inflationsrate nicht angepasst werden. Um diese Inflationwirkung zu beseitigen werden die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif ab dem 1. Januar 2023 angepasst. Eine Anpassung der Freibeträge und Pauschbeträge an die Inflation ist nicht vorgesehen, sodass insoweit eine „kalte“ Progression bleibt.

## Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich vor allem nach der Dauer des Arbeitsausfalls und beträgt 60 % bis 80 % des Netto-Entgelts.

## Verlängerung der Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Zur Entlastung der Gastronomiebranche wurden während der Coronakrise die Umsatzsteuern auf Speisen von 19 % auf 7 % gesenkt. Diese Maßnahme soll zunächst beibehalten werden. Zu einem möglichen Ende der Maßnahme hat sich der Koalitionsausschuss nicht geäußert.

## Einführung der nationalen Mindestbesteuerung

Die Musterregelungen (Model Rules) zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung wurden am 20. Dezember 2021 durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unseren Newsbeitrag vom 21. Juli 2021 im Zusammenhang mit der Einigung zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung. Die Regelungen einer globalen effektiven Mindestbesteuerung von 15 % betreffen international tätige Unternehmen, welche einen Umsatz über EUR 750 Millionen erwirtschaften. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen. Erwartet wird eine Erhöhung der Einnahmen in Milliardenhöhe.

---

## Abschaffung der sog. Doppelbesteuerung (Rente)

Seit der Reform der Rentenversicherung im Jahr 2005 konnten die Vorsorgeaufwendungen nicht in voller Höhe von der Steuer abgesetzt werden. Parallel war die Besteuerung der künftigen Rente vom Jahr des Renteneintritts abhängig. Die hierdurch hervorgerufene, nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renten soll nun bereits ab dem 1. Januar 2023 und damit zwei Jahre eher als geplant abgeschafft werden, indem die Steuerzahler\*innen ihre Rentenbeiträge voll absetzen können.

---

## Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf 7 %

Bis zum Ende März 2024 wird für den Gasverbrauch unter Beibehaltung der Gasbeschaffungsumlage der ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

---

## Entfristung der Home-Office Pauschale

Als Folgewirkung der Lockdowns während der Coronakrise waren viele Menschen gezwungen, im Homeoffice tätig zu werden. Zur Entlastung wurde für eine befristete Zeit die sogenannte Homeoffice-Pauschale eingeführt. Diese wird nun entfristet. Pro Homeoffice-Tag ist ein Werbungskostenabzug von EUR 5,00 bei maximal EUR 600,00 im Jahr möglich. Eine Anpassung der EUR 5,00 an die gestiegenen Kosten des Homeoffices (Strom, Heizung etc.) unterbleibt.

---

## Darüber hinaus sind auch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung einer Strompreisbremse für den Basisverbrauch für Privathaushalte
- Dämpfung der steigenden Netzentgelte
- Verschiebung der Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um EUR 5,00 pro Tonne im Brennstoffemissionshandel um ein Jahr auf den 1. Januar 2024
- Ausweitung des Wohngeldanspruchs durch Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente zum 1. Januar 2023
- Ablösung des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes durch das Bürgergeld zum 1. Januar 2023 mit einer Start-Höhe von etwa EUR 500,00
- Anhebung der Midi-Job-Grenze auf EUR 2.000,00 zum 1. Januar 2023
- Anhebung des Kindergeldes um EUR 18,00 Euro monatlich für das erste und zweite Kind ab dem 1. Januar 2023.
- Der Bund ist bereit bei zusätzlichen Zahlungen von Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu EUR 3.000,00 pro Mitarbeiter von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien. Ob es dazu kommt, hängt von den anderen Beteiligten ab.

- Bestehende Hilfsprogramme für Unternehmen sollen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.
- Für energieintensive Unternehmen, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können, wird der sogenannte Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert.
- Bundesweites Ticket im öffentlichen Personennahverkehr zu Preisen von EUR 49,00 bis EUR 69,00 pro Monat (die Höhe des Entgelts ist noch unklar; auch die Finanzierung durch die Länder ist noch umstritten)

Der Koalitionsausschuss bietet damit einen bunten Strauß an finanziellen Maßnahmen, die zwar grundsätzlich positiv zu werten sind, deren konkreter Beitrag zu einer Entlastung der Einkommen jedoch weiterhin umstritten bleibt. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um ein Maßnahmenpapier; die konkrete Umsetzung und Gegenfinanzierung sind in vielen Bereichen noch zu klären.

Erfreulich ist, dass einige steuerliche Maßnahmen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden sollten, nun vorgezogen werden und bewährte Maßnahmen, wie etwa die reduzierte Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie, beibehalten werden. Ob die Maßnahmen insgesamt ausreichen, um insbesondere einkommensschwache Haushalte zu entlasten, bleibt abzuwarten.

# BFH: Kein steuerlich wirksamer rückwirkender Formwechsel, wenn bei Beschlussfassung die Einbringungs-voraussetzungen nicht vorliegen

*Der Formwechsel ist eine besondere Form der Umwandlung. Während zivilrechtlich lediglich eine Änderung des Rechtskleides vollzogen wird (§§ 190 ff. UmwG), ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich ein Einbringungsvorgang mit Rückwirkung anzunehmen. Zum Thema der Anwendung der §§ 25 und 20 UmwStG (konkret Rückwirkung) hat sich nun der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21. Februar 2022 (Az. I R 13/19) geäußert.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@eureos.de

Gemäß § 25 UmwStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 UmwStG ist ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (oder Genossenschaft) steuerlich grundsätzlich zu Buchwerten möglich. Er kann nach § 25 UmwStG in Verbindung mit § 20 Abs. 6 UmwStG bis zu acht Monate rückwirkend vorgenommen werden. Formwechsel von Kapitalgesellschaft zu Kapitalgesellschaft sind hingegen nicht von § 25 UmwStG erfasst (kein Statuswechsel in der Besteuerung). Demgegenüber werden Formwechsel von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften nach § 9 UmwStG steuerlich wie eine Verschmelzung behandelt.

Das Urteil des BFH bezieht sich auf die Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften im Wege des Formwechsels. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Entscheidung nachfolgend kurz dar:

## Sachverhalt (vereinfacht)

Kläger waren die Mitunternehmer einer OHG, die wiederum als Kommanditistin an einer GmbH & Co. KG (KG) beteiligt war (einzige Tätigkeit der OHG). Der Kommanditanteil wurde mit schuldrechtlicher Wirkung zum 2. Januar 2013 (ebenfalls Tag des wirtschaftlichen Übergangs) an eine GmbH verkauft, sodass die OHG ab dem 2. Januar 2013 über keinen Geschäftsbetrieb mehr verfügte. Am 25. Januar 2013 haben die Gesellschafter der OHG beschlossen, die OHG rückwirkend zum 18. Dezember 2012 in eine GmbH umzuwandeln. Die OHG stellte dann beim Finanzamt einen Antrag auf Änderung des vorliegenden Feststellungsbescheides für die KG. Das Finanzamt folgte dem Antrag weitestgehend, sah aber in dem

rückwirkenden Formwechsel einen Verstoß gegen eine Behaltefrist (hier: § 5a Abs. 4 EStG).

Nach erfolglosem Einspruch haben die Kläger Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (FG Niedersachsen) erhoben, welches mit seiner Entscheidung vom 29. Januar 2019 (Az. 8 K 163/17) den Klägern weitestgehend Recht gab. Dagegen wehrte sich das Finanzamt im Wege der Revision.

## Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des Finanzamtes als unzulässig zurück. Als Begründung führte der BFH aus, dass der vollzogene Formwechsel steuerlich nicht wirksam geworden sei. Grund hierfür seien die fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beschlussfassung am 25. Januar 2013. Der BFH verweist in diesem Zusammenhang auf die zwingend zu berücksichtigenden Voraussetzungen des § 20 UmwStG (Verweisnorm des § 25 UmwStG). Gegenstand der Übertragung seien die Mitunternehmeranteile an der Einbringenden, also der OHG, gewesen. Die formwechselnde Gesellschaft müsse jedoch zwingend eine Mitunternehmerschaft sein. Diese Eigenschaft sprach der BFH der formwechselnden Gesellschaft im Umwandlungszeitpunkt (25. Januar 2013) ab, da die Personengesellschaft ihre Kommanditanteile an der KG bereits am 2. Januar 2013 veräußert hatte und ihre einzige Tätigkeit darin bestand, die Beteiligung an der KG zu halten. Infolgedessen hatte die GbR ihren gesamten Gewerbebetrieb bereits am 2. Januar 2013 veräußert (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums). Im Ergebnis sei eine vermögensverwaltende GbR ohne Mitunternehmereigenschaft verblieben, die nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs 1 UmwStG erfülle.

## Einschätzung und Ausblick

Der BFH stellt im vorgenannten Urteil strikt auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 UmwStG ab. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen kann der Formwechsel weder rückwirkend noch steuerneutral durchgeführt werden. Hier war der Formwechsel im Ergebnis dennoch steuerneutral, weil gerade kein Vermögen und damit keine stillen Reserven mehr vorhanden waren.

Entsprechend dem sogenannten Umwandlungssteuererlass prüft die Finanzverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 UmwStG zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtages (hier: 18. Dezember 2012). Es ist nunmehr davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung künftig genau auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen zu beiden Zeitpunkten (steuerlicher Übertragungsstichtag, Tag der Beurkundung der Umwandlung) achten wird. Es ist daher stets darauf zu achten, dass die formellen Voraussetzungen in jedem Falle an beiden Stichtagen eingehalten werden, um eventuelle Buchwertprivilege des § 20 UmwStG in Anspruch nehmen zu können.

Sollten Sie Fragen zu einer geplanten Umwandlung haben oder Beratung bei der Planung möglicher Umstrukturierungen benötigen, sprechen Sie uns gern an. Wir begleiten Sie von der Konzeptionierung über die Durchführung bis hin zur Nachweiseinbringung bei den Finanzbehörden im Anschluss an die Umstrukturierung.

**Wir haben unsere Niederlassung in Erfurt eröffnet.**



**Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung  
und betriebswirtschaftliche Beratung aus einer Hand.**

Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an.

Werden Sie Teil unseres spezialisierten Teams an unserem neuen Standort in Erfurt!

**Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Rechtsanwaltsfachangestellte**  
(w/m/d)



**JUVE  
HANDBUCH  
2022  
STEUERN**

**[www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere)**

**Wir beraten persönlich.**

**Dr. Almuth Werner**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
Leiterin der Niederlassung Erfurt  
[www.eureos.de/dr-almuth-werner](http://www.eureos.de/dr-almuth-werner)

**Anja Richter**  
Steuerberaterin  
[www.eureos.de/anja-richter](http://www.eureos.de/anja-richter)

- eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
- eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft
- eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg | Erfurt

**[www.eureos.de](http://www.eureos.de)**

# Grundsatzurteil des BAG – Verpflichtung der Arbeitgeber zur Arbeitszeitdokumentation

*In vielen Unternehmen wird die Arbeitszeit bereits jetzt erfasst. Dies ist jedoch längst nicht Alltag. Vor dem Hintergrund wird seit Jahren diskutiert, ob und in welchem Umfang die Arbeitszeit zu erfassen ist. Nun äußert sich das Bundesarbeitsgericht: Mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) entschied das Gericht, dass Arbeitgeber schon jetzt gesetzlich dazu verpflichtet sind, die vollständige Arbeitszeit von Arbeitnehmer/-innen zu dokumentieren.*



**Franziska Häcker**

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
+49 (0) 391 5628 6917  
f.haecker@eureos.de



**Steffen Köppe**

Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 391 5628 6918  
s.koepp@eureos.de

## Einleitung

Beginn und Ende der Arbeitszeit, genommene Pausen, Beachtung der Grenzen des Arbeitszeitgesetzes – eine akribische Arbeitszeiterfassung bietet nicht nur Vorteile für die Buchführung und Lohnabrechnung, sondern ermöglicht den Betrieben auch die Kontrolle geleisteter Arbeit inklusive der geleisteten Überstunden sowie der Einhaltung gesetzlicher Grenzen. In vielen Unternehmen wird die Arbeitszeit bereits jetzt erfasst. Dies ist jedoch längst nicht Alltag. Vor dem Hintergrund wird seit Jahren diskutiert, ob und in welchem Umfang die Arbeitszeit zu erfassen ist. Nun äußert sich das Bundesarbeitsgericht (BAG): Mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) entschied das Gericht, dass Arbeitgeber schon jetzt gesetzlich dazu verpflichtet sind, die vollständige Arbeitszeit von Arbeitnehmer/-innen zu dokumentieren.

## 1. Gesetzliche Grundlage und Modalitäten der Arbeitszeiterfassung

Die gesetzliche Grundlage ist zunächst im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu finden. Dieses regelt Höchstarbeitszeiten, Ruhepausen usw. und gilt grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gesetz sieht allerdings keine generelle Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit. Ausnahmen sind bspw. für die Aufzeichnung von Überstunden (§ 16 ArbZG) sowie der Beschäftigung im Straßentransport (§ 21a ArbZG) vorgesehen. Zudem existieren Vorschriften außerhalb des Arbeitszeitgesetzes, die grundsätzlich eine Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung begründen. Zu nennen sind hier z. B. das Bau- und Gastronomiegewerbe sowie die Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

## 2. EuGH-Entscheidung als Ausgangspunkt des BAG-Urteils

Als Ausgangspunkt für die zahlreichen Debatten in den vergangenen Jahren darf das sogenannte Stechuhr-Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 angesehen werden (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, Az. C-55/18). Der EuGH sieht eine Pflicht der Arbeitgeber zur systematischen Erfassung der Arbeitszeit. In dem Urteil wird ausgeführt, dass der Schutz des Arbeitnehmers und die EU-Arbeitszeit-Richtlinie (2003/88/EG) von allen Unternehmen verlangen, ein System zur Erfassung der täglichen effektiv geleisteten Arbeitszeit zu schaffen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung („Wie“) besteht ein Gestaltungsspielraum.

Das Urteil begründet die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in den EU-Mitgliedsstaaten. Allerdings bedarf es einer Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht. Trotz zahlreicher Diskussionen handelte der deutsche Gesetzgeber bislang nicht. Die durch das Urteil aufgeworfenen Fragen blieben unbeantwortet.

## 3. Inhalt des BAG-Urteils

Wenn der deutsche Gesetzgeber nicht handelt, wird das Bundesarbeitsgericht aktiv. Mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) entschied das BAG, dass in Deutschland eine Pflicht der Arbeitgeber zur systematischen Erfassung der Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten auch jetzt schon besteht. Nach Ansicht des Gerichts folgt eine solche Pflicht zwar nicht aus dem Arbeitszeitgesetz, dafür jedoch aus dem Arbeitsschutzgesetz, wonach Arbeitgeber erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes zu treffen haben (§ 3 ArbSchG). Diese Vorschrift ist unter Berücksichtigung des sogenannten Stechuhr-Urteils unionsrechtskonform auszulegen.

Einzelheiten der Entscheidung sind noch nicht bekannt, da die Entscheidungsgründe bislang nicht vorliegen.

## 4. Folgen des BAG-Urteils

Die Folgen des Beschlusses sind derzeit nicht absehbar. In jedem Fall dürfte hiermit für viele Arbeitgeber ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand verbunden sein.

Weiterhin wird die Entscheidung Auswirkungen auf die in Wirtschaft und Verwaltung vielfach praktizierten Vertrauensarbeitszeitmodelle bis hin zu mobiler Arbeit und Homeoffice haben. Um die Auswirkungen vollends bewerten zu können, sind die Entscheidungsgründe abzuwarten. Ggf. ist diesen Hinweisen zu entnehmen, wie eine Dokumentation der Arbeitszeiterfassung aussehen kann. Bei der Umsetzung zu beachten sind hier die Vorgaben des EuGH, dass die Aufzeichnungen „nachvollziehbar und fälschungssicher“ sein sollen.

Unabhängig davon bleibt der deutsche Gesetzgeber in der Pflicht, das bereits seit Jahren in der Kritik stehende Arbeitszeitgesetz zu reformieren und einem an die Zeit angepassten Wandel zu unterziehen.

Arbeitgebern ist jedoch zu empfehlen, sich mit der Dokumentation der Arbeitszeiten der Beschäftigten bereits jetzt auseinanderzusetzen, um im Nachhinein nicht in der Beweispflicht zu stehen.

## Explosion des Strompreises - wie wirkt sich das auf Gebühren aus?

*Aktuell erleben viele Aufgabenträger z. B. der Abwasserentsorgung, dass bestehende Stromlieferungsverträge gekündigt werden und die Anbieter neue Verträge anbieten, die einen um ein Vielfaches höheren Strompreis enthalten. Die Frage ist, ob hier auf die Preisentwicklung dergestalt zu reagieren ist, dass die Gebührensatzungen anzupassen sind.*



**Stefan Fenzel**

Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
+49 (0) 391 5628 6901  
s.fenzel@euroeos.de



**Lars Mörchen**

Senior Associate, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Vergaberecht,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
+49 (0) 391 5628 6912  
l.moerchen@euroeos.de

In Sachsen-Anhalt macht aktuell das LVerWA eine Abfrage bei den Abwasserzweckverbänden, wie stabil die Strompreise aktuell sind, wie sich ggfs. Erhöhungen auf die Gebühr auswirken und ob erwogen wird, die Kalkulationsperiode abubrechen. In der Tat stellen sich diese Fragen - und obwohl es aktuell wieder nach einer gewissen Entspannung auf dem Strommarkt aussieht, ist zu überlegen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind, mit denen verhindert wird, dass in einem oder zwei Jahren Gebührensprünge entstehen, die nicht mehr zu vermitteln sind. Dabei sind folgende Dinge zu berücksichtigen:

- Es kann nach der Kündigung des Stromlieferungsvertrages nicht einfach mit demselben Anbieter ein neuer Vertrag zu geänderten Konditionen abgeschlossen werden - die Leistung ist öffentlich auszuschreiben, da die Preissteigerungen im Regelfall so erheblich sind, dass nicht von einer „unwesentlichen“ Änderung ausgegangen werden kann.

- Es ist eine Prognose abzugeben, wie sich die Erhöhung in der laufenden Kalkulationsperiode auswirkt. Dabei sind die Annahmen defensiv zu treffen - aktuell kann eine belastbare mittelfristige Prognose zur Preisentwicklung kaum getroffen werden. Es gibt i. ü. keine feste Schwelle (prozentuale Steigerung), bei der eine Kalkulationsperiode zwingend abubrechen wäre - es muss jeweils der Einzelfall gewichtet werden; z. B. kann es sein, dass im Einzelfall „großzügig kalkuliert“ wurde und noch finanzielle Reserven bestehen, die jetzt aufgezehrt werden können.

- Es kann jedenfalls sinnvoll sein, wegen der kaum vorhersehbaren Kostenentwicklung auf kurze Kalkulationsperioden überzugehen.

Auch wenn der Abbruch der Kalkulationsperiode zum 1. Januar 2023 nicht zwingend ist, so besteht doch ein gewisser Trend, diese Maßnahme ins Auge zu fassen. Jedenfalls besteht die Veranlassung, die Thematik jetzt auf der Agenda zu haben.

## eureos ist erneut Hauptsponsor des International Summer Business Barbecue der American Chamber of Commerce in Dresden

*Am 1. September 2022 lädt das AmCham Regional Committee Saxony, in dem sich eureos seit vielen Jahren engagiert, erneut ins Kurländer Palais in Dresden ein. Keynote Speaker sind der Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien und Chef der Sächsischen Staatskanzlei Oliver Schenk sowie die Präsidentin der AmCham Germany Simone Menne.*



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de

Mit 3.000 Mitgliedern ist die American Chamber of Commerce in Germany die größte bilaterale Wirtschaftsvereinigung in Europa. Bereits seit vielen Jahren bringt sich eureos-Partner RA/StB Arell Buchta als Committee Member aktiv in die Arbeit der AmCham, Chapter Saxony, ein. Darüber hinaus arbeitet er im zentralen Tax Committee der AmCham mit, in welchem Steuerexperten aus ganz

Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren.

Gern unterstützen wir das Event als Sponsor und freuen uns auf interessante Gespräche, persönlichen Erfahrungsaustausch und ein exzellentes Barbecue des Restaurants Kastenmeiers.

## eureos freut sich über erfolgreiche Laufsaison 2022

*Ob bei der REWE Team Challenge in Dresden, dem Firmenlauf Leipzig oder der Firmenstaffel Magdeburg - unsere eureos-Teams erhalten wieder tolle Platzierungen.*

Der Startschuss in die Laufsaison 2022 fiel für uns bei der 13. REWE Team Challenge in Dresden. Nach 5 km durch die historische Innenstadt Dresdens liefen unsere vier Läufer unter gleißendem Flutlicht im Rudolf-Harbig-Stadion ein. Gemeinsam freute man sich über die tolle Gesamtzeit von 01:56:09 h.

Beim Firmenlauf in Leipzig starteten rund 18.000 Teilnehmer auf dem 5 km langen Rundkurs um das Trainingszentrum von RB Leipzig. In der Kategorie „Schnellster Sekretär“ sicherten sich unsere Assistenten Andreas Oschmann und René Kornau für eureos den 3. und 5. Platz.

Beim Staffellauf in Magdeburg galt es, nach 3 km den Stab möglichst schnell an das nächste Teammitglied zu übergeben. Mehr als 3.000 Läuferinnen und Läufer in 600 Teams gingen an den Start. Unser Team kam in der Kategorie „5er Team - Mixed“ nach 5 x 3 km Strecke mit einer Gesamtzeit von 01:18:39 h glücklich und stolz ins Ziel.

Wir gratulieren allen eureos-Läufern und Läuferinnen sehr herzlich zum erfolgreichen Lauf und freuen uns schon heute auf die Laufsaison 2023!

## Sportliche Tradition: eureos be-zwingt Stromschnellen beim ALVARA Firmen-Rafting Cup 2022

*Bestes Spätsommerwetter, gesunder Ehrgeiz und viel Motivation bildeten für das eureos-Team perfekte Bedingungen für die Teilnahme am 14. ALVARA Firmen-Rafting Cup am 5. September 2022 in Leipzig. Die Teilzeit-Wassersportler ließen für einen Nachmittag die Businesskleidung im Büro und trauten sich in den Wildwasserkanal im Kanupark Markkleeberg, um sich mit 18 weiteren Teams im Rafting zu messen.*



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de

Nach bemerkenswerten Platzierungen in den vergangenen Jahren wurde in diesem Jahr mit einem hervorragenden 4. Platz ein weiterer sportlicher Erfolg errungen - und mit 1,49 Sekunden Abstand auf den Dritten auch nur um Haaresbreite ein Platz auf dem Podest verfehlt. Das Trostpflaster dafür lieferte SC DHfK-Spieler Lucas Krzikalla, der uns direkt vor Ort die Dauerkarte für die

Handball-Bundesliga-Saison 2022/2023 persönlich überreichte.

Den kulinarischen Abschluss des Tages konnten die Teilnehmer im Atlanta Hotel International Leipzig genießen und bei entspannten Gesprächen den Abend ausklingen lassen.

Wir gratulieren dem eureos-Team herzlich und freuen uns auf die Fortsetzung in 2023. Denn Tradition verbindet.



# ***Über eureos***

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

**eureos. Wir beraten persönlich.**

---

# Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

---

## Aktuelle Veranstaltungen

[www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell](https://www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell)

---

### **9. Chemnitz im Dialog**

#### **Mittagstalk mit Stefan Schmidtke, Geschäftsführer Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH**

13. Oktober 2022, 12:00 - 14:00 Uhr, Chemnitz

Wir freuen uns auf spannende Gespräche mit Stefan Schmidtke, der als Geschäftsführer der 2021 gegründeten Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH gemeinsam mit seinem Team das Programm für die Europäische Kulturhauptstadt in Chemnitz und die umliegende Kulturregion entwickelt.

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-kulturhauptstadt-europas-chemnitz-2025/>

---

### **eureos-Forum: Perspektiven 2023**

#### **Veranstaltung zum Jahresende 2022**

15. November 2022, 08:30 - 13:30 Uhr, Chemnitz

22. November 2022, 08:30 - 13:30 Uhr, Magdeburg

24. November 2022, 08:30 - 13:30 Uhr, Dresden

30. November 2022, 08:30 - 13:30 Uhr, Leipzig

8. Dezember 2022, 08:30 - 13:30 Uhr, Erfurt

In unserer Veranstaltung zum Jahresende werfen wir einen Blick ins neue Jahr und beleuchten aktuelle Entwicklungen aus der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung. Unsere Experten stellen wesentliche Informationen und praktische Handlungsempfehlungen kompakt für Sie zusammen.

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eureos-forum-perspektiven-2023/>

## Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

[www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen](http://www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen)

### **8. eureos OPEN WATER CUP 2022**

#### **Das etwas andere Netzwerktreffen**

6. Juli 2022, Leipzig

Nach zweijähriger Pause sind die Boote des eureos OPEN WATER CUP endlich wieder an den Start gegangen! Bei diesem Teamevent kämpften mehr als 30 Firmenteams mit 8 Personen pro Boot auf einer Sprintstrecke von 150 Metern am Leipziger Elsterflutbett um das „Goldene Paddel“. Unterstützt wurden sie dabei von Steuermännern und -frauen aus dem Profi- und Nachwuchsbereich, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/8-eureos-open-water-cup-2022/>

### **8. Chemnitz im Dialog**

#### **Mittagstalk mit Dr. Martin Böhringer (Staffbase GmbH)**

5. Juli 2022, Chemnitz

Von Chemnitz in die Welt - Vom Startup zum internationalen Unternehmen. Wir erlebten Dr. Martin Böhringer, Co-Gründer und CEO der Staffbase GmbH, im Dialog und erfuhren, wie sich das Startup aus Chemnitz zum weltweit tätigen Unternehmen mit 600 Mitarbeitern an 14 Standorten entwickeln konnte.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-staffbase-chemnitz/>

**Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!**



**Maria Schüppel, M.A.**  
Marketing Director  
+49 (0) 351 4976 1524  
[m.schueppel@eureos.de](mailto:m.schueppel@eureos.de)

**eureos.**  
***Wir beraten persönlich.***

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwaltsgesellschaft**  
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**  
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**  
ecf@eureos.de

→ **Niederlassungen Dresden:**  
Kramergasse 4, 01067 Dresden  
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500  
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ **Niederlassung Chemnitz:**  
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz  
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500  
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ **Niederlassungen Leipzig:**  
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100  
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ **Niederlassung Magdeburg:**  
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg  
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900  
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ **Niederlassung Erfurt:**  
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt  
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900  
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)